



Bekanntmachung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Ortsteile hat in der öffentlichen Sitzung am 13.06.2023 auf der Grundlage der §§ 14 ff des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) eine

VERÄNDERUNGSSPERRE

für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 148 für einen Teilbereich zwischen der Aussiger Straße, Neisseweg und Reichenberger Straße beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im Lageplan der Satzung dargestellt.

Nach dieser Satzung können bestimmte Bauvorhaben, die den Zielen des Bebauungsplanes Nr. 148 für einen Teilbereich zwischen der Aussiger Straße, Neisseweg und Reichenberger Straße entgegenstehen, nicht mehr durchgeführt, bauliche und wertsteigernde Veränderungen nicht mehr vorgenommen werden.

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplan Nr. 148 für einen Teilbereich zwischen der Aussiger Straße, Neisseweg und Reichenberger Straße in Kraft getreten ist, spätestens aber nach Ablauf von zwei Jahren (§ 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB).

Die Frist kann um ein Jahr, wenn besondere Umstände es erfordern, um ein weiteres Jahr, verlängert werden.

Auf die Möglichkeiten der Entschädigung bei Veränderungssperre, § 18 BauGB, wird verwiesen.

Waldkraiburg, 19. Juni 2023

Robert Pötzsch
Erster Bürgermeister



41 se



Umgriff des räumlichen Geltungsbereiches ist violett gekennzeichnet.

Waldkraiburg, 19. Juni 2023

Robert Pöttsch
Erster Bürgermeister